

Erneute Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Feststellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gefasst und der Bezirksregierung Köln am 01.11.2015 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Verfügung vom 19.11.2015 (mit Auflagen) genehmigt und die Erfüllung der Auflagen am 14.09.2016 anerkannt. Hiermit erfolgt die erneute Bekanntmachung.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal und die dazugehörigen Unterlagen wie: Potenzialstudie (Teil A), Begründung (Teil B), Umweltbericht (Teil C) und schalltechnischer Untersuchung können während der Dienststunden des Fachgebietes III/1 -Gemeindeentwicklung- im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal - Ludendorf, 1. Obergeschoss, Zimmer 37), und zwar

dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird hingewiesen.
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 20.04.2017
Gemeinde Swisttal
Kalkbrenner
Bürgermeisterin